Satzung

Präambel

Lesen können ist eine wichtige Grundlage für jede Form von Bildung und kultureller Teilhabe. Die Förderung von Literalität hat daher in der Bildungs- und Erziehungsarbeit einen hohen Stellenwert.

Mit dem englischen Begriff "Literacy" (Literalität) werden nicht nur die Fähigkeiten des Lesens und Schreibens bezeichnet, sondern auch Text- und Sinnverständnis, Erfahrungen mit der Lese- und Erzählkultur der jeweiligen Gesellschaft, Vertrautheit mit Literatur und anderen schriftbezogenen Medien, inklusive Internet, sowie Kompetenzen im Umgang mit der Schriftsprache, worin das Erzählen, Zuhören, die Literaturerfahrung durch Vorlesen, Hörbücher, Hörspiele und Filme sowie insgesamt die mediale Vielfalt eingeschlossen sind.

Ein wichtiger Faktor dabei ist die Freude am Umgang mit vielfältigen Medien, an Schrift, an Texten und Geschichten. Jeder Mensch sollte immer wieder die Gelegenheit bekommen, diese Freude zu erleben.

In Rheinbach sind viele Institutionen und Menschen an dieser Bildungsaufgabe beteiligt, insbesondere die Schulen und Kindertagesstätten, die Öffentliche Bücherei, zahlreiche Vereine, Familien und Einzelpersonen. Sie verdienen es bei ihrer Arbeit unterstützt zu werden.

Der Verein „Rheinbach liest“ e.V. widmet sich daher, durch personalen und finanziellen Einsatz, folgenden Aufgaben:

> Unterstützung, Durchführung und Vernetzung von Maßnahmen, die die Kultur und insbesondere die Lesekultur in unserer Stadt fördern.
>
> Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen durch Beratung, tätige Mithilfe und finanzielle Unterstützung, damit das kulturelle Leben unserer Gemeinde bereichert wird.
>
> Förderung des Büchereiangebots in Rheinbach in jeglicher Form, insbesondere durch die Beschaffung Medien und Einrichtungselementen, damit das Angebot attraktiv erhalten, gestaltet, erweitert und präsentiert werden kann.

Sicherlich gibt es heute und in Zukunft viele wichtige und interessante Aufgaben für den Verein im Bereich der kulturellen Förderung in Rheinbach, deren Verwirklichung im Wesentlichen von der Zahl der Mitglieder und nicht zuletzt vom Spendenaufkommen abhängt.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Rheinbach liest**“ e.V., nachstehend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Rheinbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

Unterstützung, Durchführung und Vernetzung von Maßnahmen, die die Kultur und insbesondere die Lesekultur in unserer Stadt fördern.

Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen durch Beratung, tätige Mithilfe und finanzielle Unterstützung, damit das kulturelle Leben unserer Gemeinde bereichert wird.

Förderung des Büchereiangebots in Rheinbach in jeglicher Form, insbesondere durch die Beschaffung Medien und Einrichtungselementen, damit das Angebot attraktiv erhalten, gestaltet, erweitert und präsentiert werden kann.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss wegen Vereinsschädigung oder Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4
Organe

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5
Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, i.e. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, max. sechs Monate.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Tagesordnung muss beigefügt sein. Weitere Versammlungen sind möglich.

Sie erfolgt auch, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

Bei Familienmitgliedschaften ist jeweils ein Familienmitglied stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und hat folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Geschäftsberichtes
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Entscheidung über den Haushaltsplan
- Beratung von vorliegenden Anträgen
- Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Prüfer ist es, die Jahresabrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte der Vorstand verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, mit dem die Beschlüsse des Vereins beurkundet werden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vereinsvermögens Richtlinien aufstellen. Spenden für einen bestimmten Vereinszweck sind zweckgebunden zu verwenden.

Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8
Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Öffentliche Bücherei St. Martin, Rheinbach, Lindenplatz 4, oder eine vergleichbare Institution, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Die Katholische Öffentliche Bücherei St. Martin, Rheinbach, ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 9
Verbindlichkeitserklärung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.06.2011 in Kraft.

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

Beschlossen am 16. Juni 2011